Allgemeine Verkaufsbedingungen Hempel Special Metals AG

1. Allgemeines
Die Hempel Special Metals AG ("Verkäuferin" oder jeweils individuell "wir") verkauft und liefert ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVB"). Die AVB gelten für alle – auch zukünftig – von der Verkäuferin abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge und deren Abwicklung durch den Lieferanten. Mit der Bestellung durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Vertragsprodukte, anerkennt der Käufer die Verbindlichkeit dieser AVB.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen – insbesondere die Geltung von Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Vertragsprodukte vorbehaltlos übergeben und/oder widerspruchslos Zahlungen entgegennehmen.

Ungeachtet von Übersetzungen dieser AVB, ist die Version in deutscher Sprache verbindlich.

2. Vertragsschluss
Alle unsere Angebote in Katalogen, der Website oder sonstigen Werbeunterlagen stellen keine verbindlichen Angebote dar. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein verbindliches Angebot ab. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (inkl. per E-Mail) zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung und/oder diesen AVB.

Insbesondere die Abnahmeverpflichtungen der Käufer in den Verträgen sind verbindlich. Eine Änderung oder Stornierung von Bestellungen (inkl. bei Vororder) durch den Käufer ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Hempel Special Metals AG zulässig. Nimmt der Käufer von der Bestellung Abstand oder verweigert deren Abnahme ist Hempel Special Metals AG berechtigt, den vollen vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen.

3. Gefahrübergang, Versand, Verpackung,
Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder, wenn der Käufer die Vertragsprodukte selbst abholt, mit der Übergabe an den Käufer. Verzögert sich die Übergabe oder die Versendung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beispielsweise unter Verweis auf entsprechende Incoterms 2020, trägt der Käufer sämtliche Kosten und Risiken bis zur Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung. Die Kosten für die Verpackung und den Versand trägt der Käufer und werden von Hempel Special Metals AG auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.

4. Lieferfristen und -termine
Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Hempel Special Metals AG schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer Hempel Special Metals AG alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware zum Versand übergeben wird. Lieferverzögerungen sind insbesondere infolge Produktionsengpässen möglich. Hempel Special Metals AG ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten. Die richtige und rechtzeitige Belieferung durch Zulieferanten wird vorbehalten.

Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereichs von Hempel Special Metals AG liegende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Massnahmen oder ähnliche Ereignisse entbinden Hempel Special Metals AG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Dauert die Störung länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Widerspruch zu untenstehendem Rücktrittsrecht). Verzögern sich die Lieferungen von Hempel Special Metals AG aus einem anderen als den vorstehend genannten Gründen, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Hempel Special Metals AG die Verzögerungen verschuldet hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Weitere Rechte des Käufers als dieses Rücktrittsrecht (insb. Schadenersatzansprüche) sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hempel Special Metals AG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise, Rechnung und Zahlung
Die Rechnungsstellung durch Hempel Special Metals AG erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken bzw. in der Währung, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt wurde. Die Preise gelten exkl. Steuern, Zölle und Abgaben, Verpackungs- und Transportpauschalen, vorgezogene Entsorgungs- sowie sonstige Gebühren. Hempel Special Metals AG ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 4 Teilrechnung zu stellen.

Der jeweils in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis für den Liefergegenstand ist ein Festpreis, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Abrechnung der bei Hempel Special Metals AG bestellten Halbzeuge erfolgt nach dem jeweils von Hempel Special Metals AG verwogenen Gewicht der Halbzeuge, soweit keine andere Abrechnungsgrundlage (z.B. Stücke oder theoretisches Gewicht) vereinbart wird.
Sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Bereich Material- und Lohnkosten bei Hempel Special Metals AG eingetreten, so ist Hempel Special Metals AG nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

Jede Rechnung der Hempel Special Metals AG wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Zur Verrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist Hempel Special Metals AG berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Begleichung der offenen Beträge inkl. Verzugszinsen zu verweigern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

Wird für Hempel Special Metals AG nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist Hempel Special Metals AG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Hempel Special Metals AG von einzelnen oder allen Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Hempel Special Metals AG vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt
Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Hempel Special Metals AG.

7. Gewährleistung
Hempel Special Metals AG leistet allein Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Diese Beschaffenheit bemisst sich ausschliesslich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von Hempel Special Metals AG überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Liefergegenstände zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere betreffend den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Angaben und Beschreibungen zu Produkten (technische Angaben, Abbildungen usw.) sind unverbindlich. Hempel Special Metals AG ist

jederzeit zu leichten Konstruktions-, Form- und Farbabweichungen sowie zu Änderungen der Spezifikationen berechtigt. Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10% von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.

Der Käufer ist verpflichtet, bei Erhalt sämtliche Vertragsprodukte unverzüglich und sorgfältig bezüglich Menge, Dimension und Qualität zu prüfen. Allfällige Rügen sind Hempel Special Metals AG innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt schriftlich (inkl. per E-Mail) und unter detaillierter Beschreibung mitzuteilen. Offenkundige Transportschäden sind Hempel Special Metals AG in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf dem Lieferschein des Spediteurs zu vermerken. Versteckte Mängel müssen Hempel Special Metals AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung mitgeteilt werden. Ohne form- und fristgerechte Mängelrüge gelten gelieferte Gegenstände als genehmigt. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt 1 Jahr seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer.

Mängel wird die Hempel Special Metals AG nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mängelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beheben. Weitere Gewährleistungsansprüche (insbesondere jeglicher Schadenersatz) sind ausgeschlossen. Hempel Specials Metals AG kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismässigem Aufwand und/oder Kosten verbunden wäre.
Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies für den Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er der Hempel Special Metals AG zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.

8. Produktehaftung
Soweit der Käufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der Verkäuferin alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. die Verkäuferin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Aussenverhältnis selbst haften würde. Der Käufer prüft insbesondere die Funktionsweise der Liefergegenstände im Zusammenspiel mit anderen Komponenten, bevor Fertigprodukte in Verkehr gesetzt werden.

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich (jedoch spätestens innert 5 Werktagen), Rückmeldungen, Beschwerden oder Reklamationen von Dritten an Hempel Special Metals AG weiterzuleiten, sofern diese sich auf einen Produktionsfehler oder die Sicherheit der Vertragsprodukte beziehen.

9. Marken/Werbung/Vertraulichkeit etc.
Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen und Spezifikationen, die dem Käufer von uns vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt bei uns. Dem Käufer werden durch den Kauf der Liefergegenstände keinerlei Rechte des geistigen Eigentums oder Know-how übertragen.

10. Datenschutz
Hempel Special Metals AG verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung vertraulich zu behandeln. Hempel Specials Metals AG ist berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung zu erheben, zu verarbeiten und an konzerninterne Unternehmen im In- und Ausland weiterzugeben. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte im In- und Ausland ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur lieferbezogenen Datenverarbeitung gestattet.

11. Schlussbestimmungen
Die Abtretung von Rechten des Käufers gegenüber der Hempel Special Metals AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel Special Metals AG.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AVB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB und/oder eines entsprechenden Kaufvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Eine verspätete oder (auch nur teilweise) unterlassene Ausübung von Rechten seitens einer Partei gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte und führt nicht zu deren Verwirkung.

Anwendbar ist materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“).

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die für unseren Sitz in Zürich, Zürich 1, ordentlichen Gerichte zuständig. Wir bleiben berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

Stand: Januar 2022